



«Eydts-Tafel» im Rathaus Filderstadt-Sielmingen, Ende 17. Jahrhundert.

Fritz Endemann Gerechtigkeitsbilder

Im Eingangsflur des Sielminger Rathauses (Stadt Filderstadt) hängt ein dunkles altes Bild. Wer von den Rathausbesuchern es überhaupt wahrnimmt, bleibt bei flüchtigem Betrachten ratlos; dieses Bild zu «lesen», seinen Sinn zu finden, kostet einige Geduld.

Es ist eine *Eydts-Tafel*, und als solche, ungeachtet ihres bescheidenen künstlerischen Wertes, ein seltenes und bedeutendes kulturgeschichtliches Dokument und rechtshistorisches Denkmal. Thema der wohl aus dem späten 17. Jahrhundert stammenden Tafel ist in Bild und Schrift die Heiligkeit des Eides und die Sünde und Strafe des Meineides. In der Mitte die gekrönte Justitia auf der Weltkugel mit Schwert und Waage, über ihr auf Wolken die Dreifaltigkeit. Links und rechts halten Engel Schrifttafeln, ganz außen sind je sechs kleine Figurenszenen. Die Schrift beginnt mit einer *schönen Auslegung des Eyd-Schwörens*, es ist dies die sehr alte Deutung der Schwurfinger: die drei ersten Finger, die beim Eid

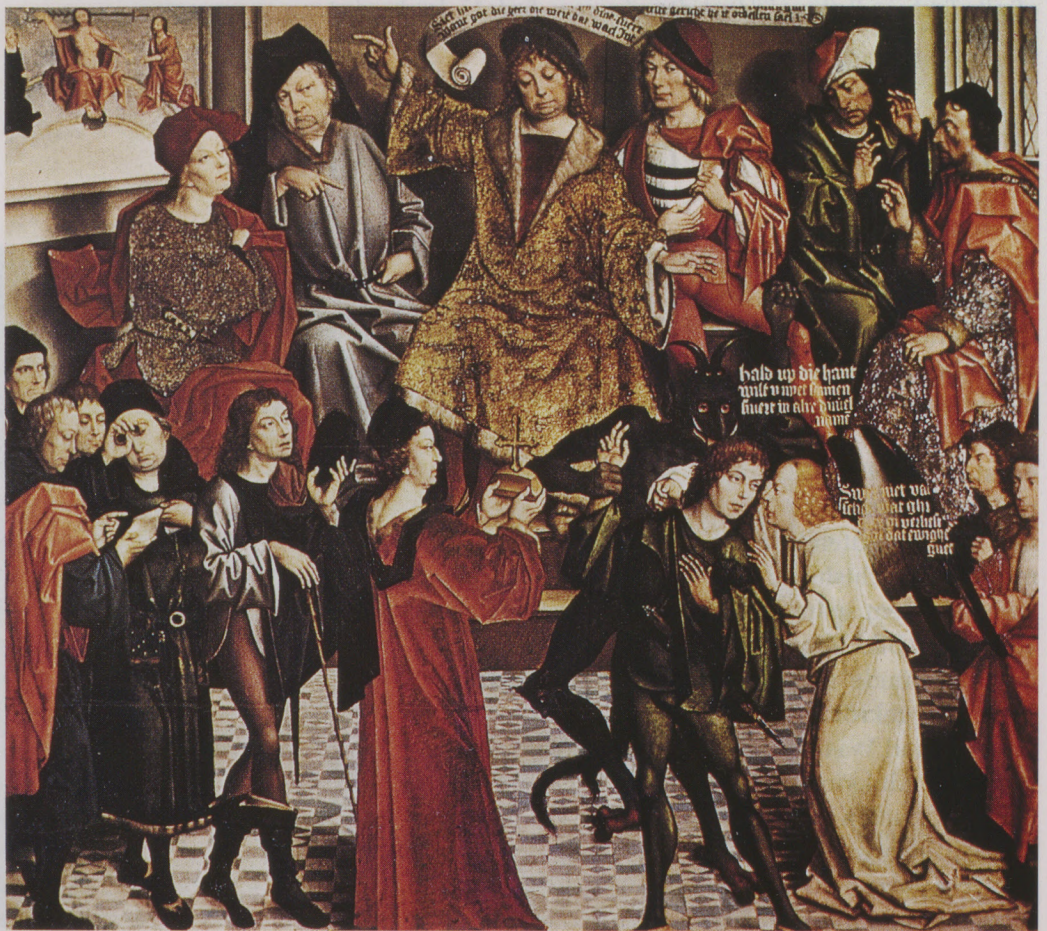
auszustrecken sind, bedeuten, beim Daumen beginnend, Gott Vater, Gott Sohn und Heiliger Geist. Die Dreifaltigkeit wird also durch die Hand des Schwörenden abgebildet, wobei die Segensgestus von Gott Vater und Christus gemäß früher Tradition genau dem Schwurgestus entspricht. Die ursprünglich heidnisch-magische Vorstellung, daß die überirdische Macht im Schwörenden unmittelbar anwesend und tätig ist, wirkt in christlicher Zeit fort. Noch die heutige – freigestellte – religiöse Bekräftigung des Eides – «so wahr mir Gott helfe» – enthält davon einen Nachklang. Im weiteren Text der Sielminger Tafel folgen Selbstverfluchungen für den Fall des Meineids, bis hin zur Verdammung im Jüngsten Gericht; auch dies geht auf magische Vorstellungen zurück. Die Figurenszenen außen wiederholen noch einmal diese Ermahnungen. Bildliche Aufrufe der Parteien und Zeugen zur Wahrheit gehörten mindestens seit dem späten Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert zur Ausstattung der

Gerichtsstuben in den städtischen und dörflichen Rathäusern. Der Haupttyp dieser Darstellungen wird durch das bekannte Weseler Gerichtsbild des Derick Baegert (1493/94) repräsentiert, es ist zugleich ein bedeutendes Werk der spätgotischen Malerei in Nordwestdeutschland: eine figurenreiche Szene mit Richter, Schöffen und Parteien, eine reale Gerichtssitzung wird dargestellt, im Zentrum der Kampf zwischen Engel und Teufel um den Schwörenden, dem das Schwurreliquiar vorgehalten wird. Ein spätes Exemplar dieses Bildtyps hat sich in einer Tafel von 1713 im Rathaus von Aach (Kreis Konstanz) erhalten. Auch hier vor versammeltem Gericht die Eidesleistung. Anders als Derick Baegert teilt der naive Maler die Welt von vornherein in Gut und Böse, jeweils durch einen Schwörenden verkörpert. Der Meineidige ist in der Gewalt von drei Teufeln, deren einer, possierlich genug, ihm die Kette um den Fuß legt. Der gute Zeuge steht in der Obhut eines Engels, der auf die über dem Gericht auf Wolken schwebende Dreifaltigkeit deutet. Der oberschwäbische Maler hat keine Schwierigkeiten, in der engen Gerichtsstube den Himmel zu öffnen, wie es seine großen Kollegen in den barocken Kirchengewölben tun. Übrigens schrieben manche Gerichtsordnungen vor, bei der

Eidesleistung Türen und Fenster zu öffnen, damit Gott leichteren Zutritt zum Schwörenden habe und der Teufel die Seele des Meineidigen schnell holen könne.

Zur Mahnung an der Wand: «Das Jüngste Gericht»

Das eigentliche Gerechtigkeitsbild in der alten Gerichtsbarkeit war das «Jüngste Gericht». Wie auf dem Weseler Bild zu sehen, befand es sich allenthalben an der Wand des Gerichtssaales, zu dessen unverzichtbarem Inventar es gehörte, selten nur durch ein anderes Thema ersetzt, etwa durch das Urteil Salomons. Manche Gerichtsordnungen schreiben ein Weltgerichtsbild ausdrücklich vor. So heißt es in einer Glosse des 14. Jahrhunderts zum Sächsischen Weichbildrecht: *wenn wo der richter mit orteiln rittit, in der selbien stat, unde in der selbien stunde sizit got in sinem gotlichen gerichte obir dem richter, und obir die schepphen; unde dorum sulde eyn izlichir richter in dem rathuse lazin molen, daz gestrenge gericht unsers herren; unde ist dorumme, daz er gedenken sal an das gerichte, daz das unsers herren sy.* Das Weltgerichtsbild in der Ratsstube fehlt auch nicht in Johann Valentin Andreäs christlicher Idealstadt «Christianopolis» (1619).



Gerichtsbild,
1493/94 gemalt
von Derick Baegert.
Ausgestellt im
Museum Wesel.

Gerichtsbild von
1713 im Rathaus der
Stadt Aach, Kreis
Konstanz.



Der Sinn des Weltgerichtsbildes ist die Darstellung der unmittelbaren Gegenwart Gottes bei der irdischen Gerichtssitzung. Gott selbst wacht darüber, daß Gerechtigkeit geschieht, wie Josaphat den von ihm eingesetzten Richtern erklärt: *Darum laßt die Furcht des Herrn bei euch sein und hütet euch und tut's; denn bei dem Herrn, unserem Gott, ist kein Unrecht noch Ansehen der Person noch Annehmen des Geschenks* (2. Chr. 19, 7). Ganz unmittelbar werden so Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Richters von Gott hergeleitet.

Im deutschen Südwesten haben sich Weltgerichtsbilder dieser Zweckbestimmung erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten, im Unterschied zu zahlreichen gotischen Beispielen in Nord-

deutschland und in den Niederlanden. Das Bild aus der Gerichtsstube des Ulmer Rathauses, um 1560 vom Ulmer Stadtmaler Jörg Rieder gemalt, heute als Dauerleihgabe des Württembergischen Landesmuseums wieder im Ulmer Museum, ist in seinen bewegten Figurengruppen und seiner kontrastreichen Farbigkeit besonders wirkungsvoll; die Höllenszenerie vor allem steht in der niederländischen Bosch- und Bruegel-Tradition. Das Bild war die Mitteltafel eines Triptychons; die verlorenen Flügel zeigten außer dem Urteil Salomons das «Gericht von Theben». Letzteres Bildmotiv stammt aus der Schrift Plutarchs über Isis und Osiris. Danach sollen in der ägyptischen Stadt Theben Statuen von Richtern ohne Hände und die des Oberrichters mit ge-



Georg Rieder der Ältere: das Jüngste Gericht. Gemalt um 1560 für die Gerichtsstube des Ulmer Rathauses.

Rechte Seite: Das Urteil des Königs Salomon. Emporenbild vom Ende des 16. Jahrhunderts in der Pfarrkirche Pleidelsheim.

geschlossenen Augen aufgestellt gewesen sein, als Zeichen der unbestechlichen und unzugänglichen Gerechtigkeit. Schade nur, daß wir keine Ahnung davon haben, wie der Maler diesen absonderlichen Vorwurf bildnerisch bewältigt hat.

Die Übung, Weltgerichtsbilder in den Gerichtssälen anzubringen, erlag im 18. Jahrhundert der aufklärerischen Zeitströmung. Eines der letzten Bilder dieses Typus dürfte das im Rathaus von Schwäbisch Hall gewesen sein, dessen Original (um 1735) im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde.

Eine andere Tradition des Gerichtsbildes hat sich merkwürdigerweise bis in unsere Zeit fortgesetzt. Im Stuttgarter Rathaus wird eine spätgotische Figur des Christus als Schmerzensmann aufbewahrt. Der nicht mehr erhaltene Sockel trug die Inschrift *Verher/Baid/Thail, Darnach/Sprich/Urthail*. Das Bild des Gekreuzigten sollte die Richter zur Unparteilichkeit anhalten – *audiatur et altera pars* –, der Bezug zum Prozeß und Justizmord an Jesus ist offensichtlich. Mehr noch – es war die Mahnung zur Barmherzigkeit, ohne die nach Thomas von Aquin die Gerechtigkeit Grausamkeit ist.

Kreuze und Kruzifixe im Gerichtssaal können Glaubens- und Bekenntnisfreiheit verletzen

Schon lange vor dem Streit um Kruzifixe in bayerischen Schulräumen gab es Auseinandersetzungen um Kruzifixe und Kreuze im Gerichtssaal; 1973 erging dazu sogar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz) verletzen kann. Bemerkenswert ist, daß diese und andere einschlägige Gerichtsentscheidungen – abgesehen von der Anerkennung der praktischen Verwendung des Kreuzes als Schwurrequisit – die Unverbindlichkeit seines Vorhandenseins betonen. Es fehle auch das geringste Anzeichen dafür, daß durch die Anbringung der Kreuze die Richter in Bayern veranlaßt werden sollten, sich bei der Rechtsprechung nicht nur vom Recht, sondern auch von der im Kreuz symbolisierten Idee leiten zu lassen. Ob die Richter des Nürn-

berger Oberlandesgerichts, die 1966 diesen Satz schrieben, sich seiner Tragweite bewußt waren?

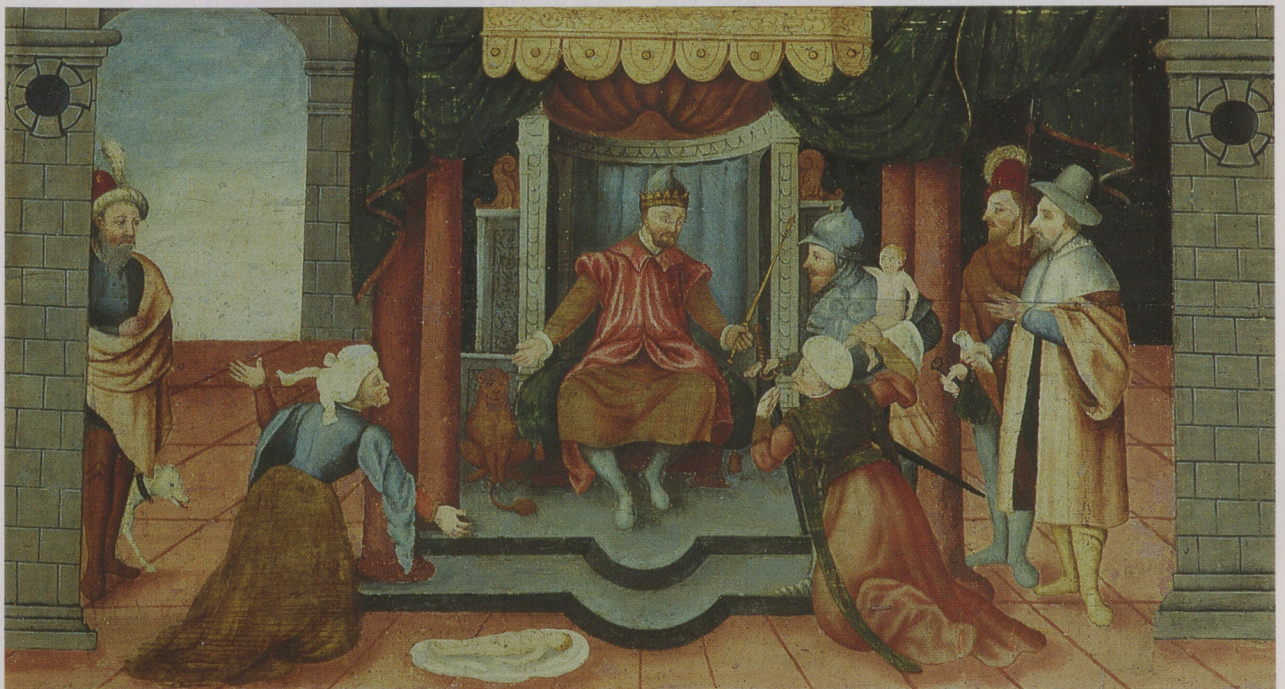
Da die Richter ehemals verpflichtenden Gerechtigkeitsbilder blieben nicht auf den Gerichtssaal beschränkt, wir finden sie auch in Kirchen, nahe bei den Stühlen für die Richter, d. h. für die Ratsmitglieder, die das kommunale Gericht bildeten. So ist in der Stadtkirche von Weilheim an der Teck über der *Herrenborkirche* (der Empore für die Ratsherren) das Urteil Salomons (1601) gemalt. In der Pfarrkirche von Pleidelsheim (Kreis Ludwigsburg) sind an der westlichen Emporenbrüstung zwei Bilder solcher Zweckbestimmung angebracht; ihr ursprünglicher Platz in der Kirche ist allerdings unbekannt. Das eine stellt wiederum das salomonische Urteil dar, das andere konnte man in unserer Zeit lange nicht deuten. Es ist die von Herodot (V, 25) erzählte Geschichte, wie der persische König Kambyses den bestechlichen Richter Sisamnes bestraft. Er ließ diesem die Haut abziehen und über den Richterstuhl spannen. Der Sohn des Hingerichteten mußte als Nachfolger den Stuhl einnehmen.

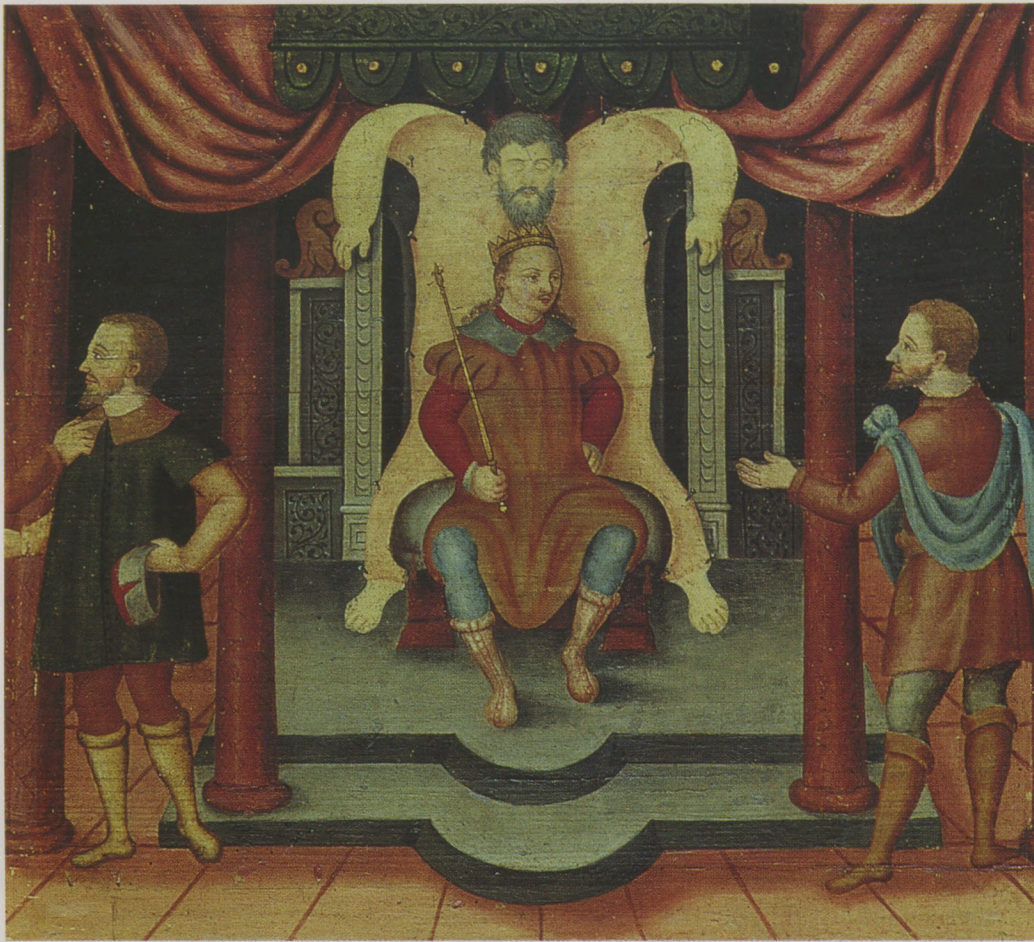
Das Kambyses-Thema eignete sich besonders gut, die fürsorgende Herrschaft des Fürsten über die Rechtspflege darzustellen. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der «Große Kurfürst», ließ 1643 eine Tafel mit diesem Motiv – aus der Cranach-Werkstatt – im Berliner Kammergericht aufhängen. Die Richter betrachteten dies als Affront, konnten aber das Bild erst 1816 loswerden, als es der Gemäldegalerie in Berlin einverleibt wurde.

Es spricht einiges dafür, daß auch mit dem Pleidelsheimer Kambyses-Bild eine Demonstration des landesfürstlichen Machtanspruches über die Richter gemeint war. Die beiden Bilder nebst den zugehörigen Tugenddarstellungen stehen wohl in zeitlichem Zusammenhang mit dem Umbau der Kirche durch den herzoglichen Hofbaumeister Georg Beer, Architekt des Stuttgarter Lusthauses, gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Diese Verbindung zum Landesherrn, wie immer sie zustande kam, könnte die Thematik der Emporenbilder inspiriert haben.

Von biblischen Motiven über Themen aus der Antike zur Bildlosigkeit unserer Gerichtssäle

Das Kambyses-Thema, wie auch das «Thebäische Gericht», gehört zu einem Kanon von Gerechtigkeitsbildern aus antiken Quellen, die in der Zeit von Humanismus und Renaissance neben die biblischen Themen treten. Wir begegnen diesen Bildern, die Stoffe aus der griechischen und römischen Geschichte und Mythologie zum Gegenstand haben, vornehmlich in den Sitzungssälen und Gerichtsstuben, auch auf Außenwänden der Rathäuser. Es sind oft umfangreiche Bilderzyklen, in denen neben und nach der Gerechtigkeit auch andere Tugenden von den Herrschenden bildlich eingefordert werden. Bedeutendstes Beispiel war der Zyklus, mit dem Hans Holbein d. J. den Großratsaal des Baseler Rathauses ausstattete; von diesen Fresken sind außer einigen Entwürfen leider nur wenige Fragmente er-





Emporenbild in der evangelischen Pfarrkirche Pleidelsheim: die Bestrafung des bestechlichen Richters Sisamnes. Herodot überliefert, daß der persische König Kambyzes den Richter bestrafte, da er nicht gerecht urteilte. Er ließ Sisamnes die Haut abziehen und über den Richterstuhl spannen, auf dem der Sohn des Bestraften Platz nehmen mußte. Gemalt um das Jahr 1590.

halten. Im deutschen Südwesten sind solche Zyklen u. a. in den Rathäusern von Ulm, Tübingen, Schorn- dorf und (in Kopie) Schwäbisch Hall überkommen. Weit entfernt ist die Wirklichkeit dieser Bilder von unserer Wirklichkeit. Die «Entmythologisierung» des Staates und seiner Herrschaftsformen hat besonders gründlich mit den magischen und religiö- sen Bindungen von Recht und Gericht aufgeräumt. Auch die antiken Erzählungen von Gerechtigkeits- Helden sind kaum mehr als verblaßtes Bildungs- gut. Die Wirklichkeit des Rechts ist heute weitge- hend die eines in sich geschlossenen, zweckrationa- len und hochtechnisierten Regelwerks, mit der Ten- denz zur immer weiter gehenden Differenzierung. Gerechtigkeit ist nicht viel anderes als Abgrenzung und Abwägung sozialer Interessen, das Gericht dafür eine Agentur, ein Dienstleistungsbetrieb. Höhere Mächte sind nicht mehr im Spiel. Doch fern

von aller rechtshistorischen Romantik stellen die al- ten Bilder die Frage nach der «höheren Orientie- rung» des Rechts. Wo diese fehlt, ist Gefahr, daß sich das technische System absolut setzt und – was kein Widerspruch ist – für Zwecke verfügbar wird, die mit Gerechtigkeit nicht mehr viel im Sinne ha- ben.

Natürlich können es heute nur säkulare Grund- werte sein, an die das Rechtssystem gebunden ist. Sie sind vorhanden, auch wenn sie im «Betrieb» des Rechts häufig unsichtbar bleiben: Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, die alte fraternité. Gut und hilfreich wäre es, wenn wir für sie Sym- bole, Merkzeichen, Bilder hätten, wie das alte Ge- richt sie für seine Grundwerte besaß. Sonderbar, aber wohl innerlich begründet, daß unsere von Bil- dern überquellende und gesteuerte Welt eben hier bildlos bleibt.